

Wir über uns ...

Hallo, wir sind das Kreishaus der Jugend-arbeit Rems-Murr, dahinter verbirgt sich:

Das Referat Jugendarbeit ...

... ist der Teil des Kreisjugendamtes, welcher die Unterstützung der Jugendarbeit im Rems-Murr-Kreis zur Aufgabe hat.

Dies geschieht vor allem durch die Beratung von Gemeinden und Einrichtungen der offenen und mobilen Jugendarbeit, der Schulsozialarbeit, von Abenteuerspielplätzen und Spielmobilen, aber auch durch die Beratung und Auszahlung von Zuschüssen des Landkreises für Freizeiten, Jugendbegegnungen, Lehrgänge für JugendgruppenleiterInnen und Schulungen von MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit.

Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen bekommen hier zusätzlich zu den Landesjugendplanmitteln für Freizeiten einen Zuschuss. Auch auf Fragen zum Jugendschutz, zu geschlechtsspezifischer Jugendarbeit etc. gibt es beim Referat Jugendarbeit kompetente Antworten.

Der Kreisjugendring Rems-Murr e.V. ...

... ist eine Dachorganisation von ca. 40 kreisweit organisierten Jugendverbänden, Stadt- und Ortsjugendringen, dem Dachverband der Jugendzentren und dem Zusammenschluss der Aktivspielplätze im Rems-Murr-Kreis.

In unseren Mitgliedsorganisationen sind ca. 70.000 Jugendliche zusammengeschlossen.

Als freiwillige Arbeitsgemeinschaft der Jugendorganisationen unterstützen wir unsere Mitgliedsverbände finanziell, insbesondere aber bieten wir Fortbildungsmaßnahmen und Serviceleistungen in verschiedenen Bereichen an.

Besonderes Anliegen ist uns, die Beteiligung von Jugendlichen und den sinnvollen Einsatz der neuen Medien in der Jugendarbeit zu unterstützen. Wir vertreten die Interessen der Jugendverbände und der Jugendlichen in der Öffentlichkeit, gegenüber den politisch Verantwortlichen und der Verwaltung.

Unser Freizeit- und Schulungsheim in Murrhardt-Mettelberg dient den Jugendverbänden und anderen Gruppen für Schulungs- und Ferienmaßnahmen.

Was wir euch bieten ...

... sind Ferien- und Freizeitspaß, Kontakte mit ausländischen Jugendlichen, neue Erfahrungen fernab touristischer Trampelpfade, das Kennenlernen neuer Lebenswelten und viele Eindrücke zur Erweiterung des persönlichen Horizonts.

„Abenteuer statt Luxus, Kreativität und Eigeninitiative statt Konsum, neue Erfahrungen statt Langeweile“ sind unsere Prinzipien. Die Unterkünfte und Verpflegung, die wir für unsere Fahrten auswählen, sind in der Regel einfach, denn wir wollen die Kosten niedrig halten.

Wir legen großen Wert darauf, unsere Freizeiten von der altersgerechten Programmgestaltung bis hin zur An- und Abreise professionell zu organisieren. Wir bemühen uns, die Bedürfnisse der TeilnehmerInnen in den Mittelpunkt zu stellen, und sie vor und während der Freizeiten, wenn irgendwie möglich, an der Gestaltung zu beteiligen.

Wir wollen die Eigeninitiative und Kreativität der TeilnehmerInnen fördern, Raum lassen für Selbsterfahrung, für Grupeerlebnisse sorgen und auch genügend Zeit zum Erholen und Faulenzen bieten, wobei wir Wert auf einen bewussten Umgang mit der Natur legen.

Was wir von unseren TeamerInnen erwarten ...

... ist, dass sie sich im Vorfeld zu verschiedenen Themen schulen lassen und mit der Geschäftsstelle zusammenarbeiten. Der „Arbeitskreis Freizeiten“ erarbeitet, gemeinsam mit den hauptamtlichen MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle, die Fortbildungsmaßnahmen für die TeamerInnen. Verpflichtend ist der Besitz der „JuleiCa“ (JugendleiterInnenkarte), die erworben werden kann, indem Fortbildungen zu Themen wie „Recht und Haftung“, „Erste Hilfe“ sowie zu pädagogischen Inhalten (Konfliktlösung, Spielepädagogik,...) belegt werden. In der Regel verfügen die MitarbeiterInnen über ein freizeitrelevantes „Know-how“ d. h. sie haben sich im Vorfeld, bei zahlreichen Vorbereitungstreffen, intensiv mit bestimmten Problemsituationen befasst, haben Erfahrungen in verschiedenen Programmbereichen, in organisatorischen Fragen und kennen sich mit den unterschiedlichen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen, Mädchen und Jungen der verschiedenen Altersklassen aus.

Was wir von den Teilnehmern, also von euch, erwarten ...

... ist Offenheit, Toleranz und die Bereitschaft, sich in das Leben in einer Gruppe und einer fremden Umgebung für eine begrenzte Zeit einzufügen. Dies erfordert von jedem Einzelnen:

- sich auf eine bunt zusammengewürfelte Gruppe TeilnehmerInnen, die aus den unterschiedlichsten Beweggründen an den Freizeiten teilnehmen, einzulassen
- Absprachen einzuhalten
- die Verantwortung für das Ganze mit zu übernehmen
- die Bereitschaft, kulturelle Unterschiede sensibel wahrzunehmen, Eigenarten zu verstehen, zu akzeptieren und vorhandene Vorurteile abzubauen
- Solidarität mit Schwächeren zu entwickeln und zu praktizieren,

Außenseiter zu integrieren

- den Versuch, Konflikte des Zusammenlebens kreativ und partnerschaftlich zu lösen
- einen respektvollen und gleichberechtigten Umgang der Geschlechter miteinander
- einen sorgsamen und schonenden Umgang mit den vorhandenen natürlichen Ressourcen
- die Beteiligung bei der Organisation und Gestaltung der Freizeit, sowie Eigeninitiative und tatkräftige Unterstützung bei der täglichen Durchführung sollten selbstverständlich sein. Denn wir arbeiten zwar sehr professionell, werden dafür aber nicht bezahlt.

Alle TeamerInnen leisten ihre Arbeit ehrenamtlich, d. h. sie investieren ihre Freizeit und ihren Urlaub, um für euch interessante Freizeiten anzubieten - bitte bedenkt dies, wenn Ihr eure Ansprüche überprüft.

Auf das „Kleingedruckte“ wollen wir euch noch besonders hinweisen. Bitte lest aufmerksam die Reisebedingungen durch. Sie sind nach dem neuen Reiserecht ein Teil des Reisevertrages und geben über beiderseitige Rechte und Pflichten Auskunft.

Ermäßigungen für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien

Ermäßigungen: Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren haben die Möglichkeit eine Ermäßigung zu beantragen, wenn die Familie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II) nach dem SGB II bezieht oder bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden. Auskunft erhalten Sie im Kreishaus der Jugendarbeit unter 07191 9079-0.

Der Kreisjugendring stellt dann für die Teilnehmer Zuschussanträge beim Land und beim Rems-Murr-Kreis.

Der Zuschuss des Rems-Murr-Kreises wird nur für Kinder und Jugendliche aus dem Rems-Murr-Kreis gewährt.

Er beträgt maximal 205 €. Die TeilnehmerInnen müssen einen Eigenanteil von mindestens 2,50 € pro Tag entrichten. Den Zuschuss des Landes können nur Kinder und Jugendliche aus Baden-Württemberg bekommen. Er beträgt maximal 5,10 € pro Tag.

Auszug aus den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes

Die Erziehungsberechtigten sind nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

	Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche unter 16 Jahre	Jugendliche unter 18 Jahre
 nicht erlaubt			
Aufenthalt in Gaststätten			bis 24 Uhr
Anwesenheit in der Disco			bis 24 Uhr
Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
Abgabe / Verzehr von Branntwein			
Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke			
Rauchen in der Öffentlichkeit			

Ermäßigungen für Geschwister

Für jedes zweite und weiter Kind wird der Teilnehmerbetrag (der günstigeren Freizeiten) um 30% des Gesamtpreises reduziert.

WICHTIG! Das Kleingedruckte

1. Anmeldung

Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Sie können nur schriftlich erfolgen. Die Anmeldung des Teilnehmers (bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten) ist ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Reisevertrags mit dem Kreisjugendring Rems-Murr e.V. (KJR). Sie muss schriftlich erfolgen. Mit der schriftlichen Anmeldebestätigung durch den KJR kommt der Vertrag zustande.

2. Leistungen

Die Leistungsverpflichtung des KJR ergibt sich aus dem Inhalt der Anmeldebestätigung in Verbindung mit dem Freizeitenprospekt unter Maßgabe sämtlicher im Prospekt enthaltenen oder bei einem Vortreffen gemachten Hinweise und Erläuterungen, insbesondere auch des Selbstverständnisses von KJR-Freizeiten.

3. Bezahlung

Der Teilnehmerbeitrag ist spätestens drei Wochen vor Reisebeginn zu bezahlen.

Der KJR kann eine Anzahlung von bis zu 10 % des Reisepreises verlangen. Bevor vom Teilnehmer Zahlungen geleistet werden müssen, händigt der KJR den Sicherungsschein nach § 651 k BGB aus. Wird der Reisepreis nicht bezahlt, hat dies keine Aufhebung des Reisevertrages zur Folge.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages sind möglich, wenn diese nach Vertragsschluss notwendig werden und der KJR sie nicht wider Treu und Glauben herbeiführt.

Die Änderungen oder Abweichungen dürfen aber nicht erheblich sein und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise beeinträchtigen.

Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Sollten Änderungen oder Abweichungen nötig werden, verpflichtet sich der KJR, den Teilnehmer so bald wie möglich zu informieren.

4.2 Falls sich die Beförderungskosten oder die Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafengebühren oder Flughafengebühren erhöhen oder es zu erheblichen Veränderungen des maßgeblichen Wechselkurses kommt, kann der KJR den Teilnehmerbeitrag anpassen.

Die Nachzahlung berechnet sich aus der Differenz zwischen den Kosten für diese Leistungen bzw. dem Wechselkurs zum Zeitpunkt der Drucklegung des Freizeitenprospekts und den Kosten bzw. dem Wechselkurs zum Zeitpunkt der Nachforderung.

4.3 Preissteigerungen sollen, sobald sie absehbar werden, durch eine Erhöhung des Teilnehmerbeitrags in der Anmeldebestätigung Rechnung getragen werden.

Weicht der Teilnehmerbeitrag in der Anmeldebestätigung von der Ausschreibung ab, liegt ein neues Angebot auf Abschluss eines Reisevertrags vor. Dieses kann auch konkludent, z.B. durch Zahlung oder Reiseantritt, angenommen werden.

Nachträgliche Preiserhöhungen sind unzulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und Reisebeginn weniger als vier Monate liegen. In diesem Fall kann eine Preiserhöhung nur in der Anmeldebestätigung erfolgen.

4.4 Im Fall einer solchen nachträglichen Änderung des Reisepreises muss der KJR den Teilnehmer unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, darüber informieren.

Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig.

4.5 Falls die Preiserhöhung 5 % übersteigt, ist der Teilnehmer berechtigt, kostenlos vom Reisevertrag zurückzutreten. Tritt der Teilnehmer vom Reisevertrag zurück, erhält er in diesem Fall an den KJR bereits geleistete Zahlungen voll zurückerstattet.

5. Rücktritt der Teilnehmerin / des Teilnehmers

Die Teilnehmerin/der Teilnehmer kann bis Reisebeginn jederzeit durch ausdrückliche Erklärung zurücktreten. Sie soll aus Beweisgründen schriftlich erfolgen. Der KJR kann in diesem Fall die Kosten in Rechnung stellen, die bereits entstanden sind oder die wegen bereits eingegangener Verpflichtungen noch anfallen werden, soweit diese nicht mehr vermieden werden können. Wahlweise kann der KJR statt der konkret berechneten Rücktrittsentschädigung auch folgende Pauschalen in Rechnung stellen:

- bis zum 40. Tag vor Reiseantritt 10% des Reisepreises,
- vom 39. bis 22. Tag vor Reiseantritt 20% des Teilnehmerbeitrags,
- vom 21. bis 11. Tag vor Reiseantritt 50% des Teilnehmerbeitrags,
- vom 10. Tag bis Reisebeginn 60% des Teilnehmerbeitrags.

Wird der Rücktritt nicht ausdrücklich erklärt, ist der volle Teilnehmerbeitrag zu entrichten.

Der Teilnehmer hat auch die Möglichkeit, eine Ersatzperson für die Freizeit zu benennen. In diesem Fall kann der KJR eine Verwaltungsgebühr von 25 Euro verlangen, soweit nicht im Einzelfall höhere Kosten (durch Umbuchungen etc.) entstehen. Der KJR hat das Recht, diese abzulehnen, wenn sie besonderen Erfordernissen der Reise, v.a. auch der Natur als Gruppenreise, nicht genügt oder andere gesetzliche oder behördliche Hindernisse der Teilnahme entgegenstehen.

6. Rücktritt und Kündigung durch den KJR

6.1 Der KJR behält sich vor, eine Freizeit bis zu 10 Tage vor Reisebeginn abzusagen, wenn die politischen Verhältnisse diese nicht zulassen. Eine Kündigung wegen höherer Gewalt bleibt davon unberührt.

Außerdem kann der KJR bei Nichterreichen einer in der Reiseausschreibung ausdrücklich genannten Mindestteilnehmerzahl bis zu 4 Wochen vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten. Schließlich kann der KJR vom Reisevertrag zurücktreten, falls in der Ausschreibung genannte Zuschüsse nicht oder nicht in voller Höhe ausbezahlt werden. Auch dieser Rücktritt muss spätestens vier Wochen vor Reisebeginn erfolgen.

6.2 Der KJR ist verpflichtet, den TeilnehmerInnen gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise nicht stattfindet. Den einbezahlten Reisepreis erhält der/die TeilnehmerIn in voller Höhe zurück.

6.3 Der KJR behält sich das Recht vor, eine/n TeilnehmerIn fristlos zu kündigen oder während der Freizeit auf eigene Kosten und Gefahr nach Hause zu schicken, wenn er/sie die Reise trotz Abmahnung nachhaltig stört. Die Abmahnung ist nicht erforderlich, wenn die Störung so gravierend ist, dass eine Fortsetzung des Reisevertrags nicht zumutbar ist.

Bei Minderjährigen sind die Erziehungspflichtigen verpflichtet, in diesem Fall die Aufsicht während der Rückreise sicherzustellen.

Die vom KJR eingesetzten TeamerInnen sind ausdrücklich

bevollmächtigt, die Interessen des KJR in diesen Fällen wahrzunehmen.

7. Rechte der / des Reisenden bei mangelhafter Reise

a) Die TeilnehmerInnen sind zur Beachtung der Hinweise, die im Rüstbrief, bei Vortreffen oder in diesem Freizeitenprospekt einschließlich aller allgemeinen Hinweise und Ratschläge gegeben werden, verpflichtet.

b) Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, können die TeilnehmerInnen Abhilfe verlangen und dem KJR dafür eine Frist setzen. Der KJR kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

c) Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt und leistet der KJR innerhalb einer angemessenen, vom Teilnehmer bestimmten Frist keine Abhilfe, so kann die Teilnehmerin / der Teilnehmer den Reisevertrag kündigen.

Die Erklärung muss schriftlich erfolgen und soll eine Begründung enthalten.

Dasselbe gilt, wenn der Teilnehmerin / dem Teilnehmer die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem KJR erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist.

Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom KJR verweigert wird, oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse der Teilnehmerin/des Teilnehmer gerechtfertigt wird.

d) Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erfüllung einer Reise hat die Teilnehmerin / der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem KJR geltend zu machen.

8. Reiserücktritts-/Reiserückholversicherung

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung und einer Versicherung die die Kosten für eine Rückführung bei Unfall oder Krankheit übernimmt.

9. Sonstiges

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages einschließlich dieser Reisebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

Der Konsum von Alkohol und Tabak ist grundsätzlich erst ab einem Alter von 16 Jahren gestattet.

Versicherungen: Bei Freizeiten im Ausland schließen wir für alle TeilnehmerInnen eine Reisekranken-, Reiseunfall-, und Reisehaftpflichtversicherung ab. Bei Maßnahmen im Inland sind unsere TeilnehmerInnen über uns haftpflicht- und unfallversichert.

Reiseausweise: Für unsere Freizeiten im Ausland ist grundsätzlich ein gültiger Reisepass oder Personalausweis notwendig.